

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden eingereicht am 2. März 2007 — J. C. M. Beheer B.V./ Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-124/07)

(2007/C 95/62)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: J. C. M. Beheer B.V.

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Erstreckt sich Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie ⁽¹⁾ auf die Tätigkeiten einer (juristischen) Person, die kennzeichnende und wesentliche Tätigkeiten eines Versicherungsmaklers und -vertreters verrichtet, wobei beim Zustandekommen von Versicherungsverträgen im Namen eines anderen Versicherungsmaklers oder Versicherungsvertreters vermittelt wird?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Jaworznie (Republik Polen), eingereicht am 7. März 2007 — Piotr Kawala/Gmina Miasta Jaworzna

(Rechtssache C-134/07)

(2007/C 95/63)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Jaworznie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Piotr Kawala

Beklagte: Gmina Miasta Jaworzna

Vorlagefrage

Steht Art. 90 EG der Anwendung von § 1 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 28. Juli 2003 über die Höhe der Gebühren für die Fahrzeugkarte entgegen, soweit damit die Zulassung eines von außerhalb der Republik Polen aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Fahrzeugs von der Zahlung einer Gebühr für die Ausstellung der Fahrzeugkarte in Höhe von 500 PLN abhängig gemacht wird?

Klage, eingereicht am 13. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden

(Rechtssache C-145/07)

(2007/C 95/64)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Simonsson und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 ⁽¹⁾ über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat, und

— dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 4. Juli 2005 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 167, S. 23.